

Skala liegt und nur eine sehr bescheidene eigenständige Lebensführung erlaubt.

Mit den Gründen für die schlechte Bezahlung von Frauenarbeit beschäftigt sich Ursula Rabe-Kleberg.²⁴ Die dort vertretenen Thesen sind recht ernüchternd. Die Autorin leitet ihren Beitrag mit der Aussage ein, daß es zwar noch nie so viele und so gut qualifizierte Frauen gab wie heute, daß deren beruflichen und gesellschaftlichen Chancen aber auch noch nie so schlecht waren. Frauen bringen heute ein Vielfaches an beruflicher und allgemeiner Bildung mit, im Verhältnis hierzu haben sich ihre Möglichkeiten und Erfolgchancen verschlechtert. Ursula Rabe-Kleberg sieht den Grund für die Erfolgslosigkeit weiblicher Anstrengungen in der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung. Das Streben nach Durchsetzung von Gleichheit im Erwerbsleben erweist sich deshalb als so schwierig, weil es weit in die relativ stabil abgesicherte gesellschaftliche Struktur des traditionellen Geschlechterverhältnisses hineinwirkt.

Auf einen anderen aus meiner Sicht wesentlichen Faktor für die Durchsetzung dieses Ziels, nämlich auf die Bedeutung des Arbeitsmarkts, wird dagegen nicht eingegangen. Arbeitsmarktpolitische Fragen werden nur am Rande gestreift. In den Beiträgen zu den ausländischen Beispielen wird jedoch deutlich, daß Erfolge im Kampf um gleiche Bezahlung oft bei günstigen Arbeitsmarktbedingungen erzielt werden konnten. Ein eigenständiger Beitrag, der diese Aspekte für die Durchsetzung von Entgeltgleichheit behandelt, wäre wünschenswert gewesen. Er hätte vielleicht zu einer weniger kritischen Haltung zu den Konzepten geführt, die eine Umorientierung der Frauen hin zu anderen von Männern dominierten Berufsbildern propagieren.²⁵

Nicht jeder Vorschlag in der Veröffentlichung, der eine Verbesserung der Bewertung von Frauenarbeit zum Ziel hat, erscheint jedoch realisierbar. So dürfte die Schaffung von Dienstleistungs- oder Sozialkammern mit weitreichenden Regulierungsbefugnissen²⁶ für die Arbeitsbedingungen der in diesem Bereich Tätigen sehr schnell an die Grenze der verfassungsrechtlich geschützten Tarifautonomie stoßen. Die in Bezug genommenen Modelle der „Arbeiter-, Ärzte-, Angestellten-, Richter- oder Rechtsanwaltskammern“ sind z.T. nicht existent und erweisen sich zudem bei genauerer Betrachtung als wenig tragfähig.

Diese Marginalien schmälern den Wert des Buches jedoch nicht. Es bietet reichhaltiges Material für

diejenigen, die sich erstmals dem Thema der Entgeltbenachteiligung der Frauen nähern wollen und zahlreiche Hilfestellungen für diejenigen, die um die Verwirklichung des Ziels der Entgeltgleichheit für Frauen kämpfen.

Maria Hackmann

Hinweis der Redaktion:

Wir machen auf den Bericht über die Kämpfe der schwedischen Krankenschwestern gegen Lohndiskriminierung für bessere Bezahlung in der Frankfurter Rundschau vom 8.1.1996 aufmerksam.

bonnbonn

Anträge

— Nach einem von der Fraktion der BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN gestellten Antrag (13/3341) für eine gesetzliche Neuregelung des Kindschaftsrechtes ist vorgesehen, daß Eltern eines Kindes, wenn sie sich scheiden lassen oder nicht verheiratet sind, die Möglichkeit erhalten, gemeinsames Sorgerecht für das Kind auszuüben; einen solchen übereinstimmenden Antrag soll das Gericht nur ablehnen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Auch sieht der Entwurf die Festschreibung des Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung, die Schaffung der grundsätzlichen Möglichkeit der alleinigen Sorge auch des nichtehelichen Vaters, die Beschränkung der elterlichen Vertretungsmacht für Verbindlichkeiten zu Lasten des minderjährigen Kindes, die Ausgestaltung des Umgangsrechts als eigenes Recht des Kindes, unabhängig vom familienrechtlichen Status der Eltern und die Abschaffung der Durchsetzung eines Umgangsrechts Anwendung von Gewalt- und Zwangshaft vor.

Kinder sollen die Möglichkeit einer eigenständigen Vertretung im Kinderschutzverfahren – z.B. in Sorgerechtsverfahren – erhalten.

Hingegen sollen die Regelungen zur Amtspflegschaft ersatzlos gestrichen werden.

— Mit einem weiteren Antrag der BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (13/3431) möchte diese Fraktion unter Änderung des Grundgesetzes erreichen, daß nicht nur die Ehe, sondern auch andere Lebensgemeinschaften rechtlich anerkannt und geschützt werden.

Über diesen Antrag will sie die Bundesregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs auffordern, der die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Familienrecht anerkennt, deren Partnerinnen und Partner mindestens die Rechte von Familienangehörigen zugestehet und die rechtlichen Folgen des Zusammenlebens und der eventuellen gemeinsamen Sorge, Adoption oder Pflege von Kindern regelt.

24 S. 17-24.

25 Regine Winter, S. 11.

26 Karsten, S. 40.

Verlangt wird auch ein Gesetzentwurf, der schwulen und lesbischen Lebensgemeinschaften die gleichen rechtlichen Möglichkeiten zur Ausgestaltung ihrer Lebensform eröffnet wie heterosexuellen Paaren. Gefordert wird auch ein Gesetzentwurf zur Modernisierung und Vereinfachung im Ehe- und Familienrecht.

Dabei sind insbesondere von Bedeutung die Einführung der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe, die zumindest schrittweise Beseitigung des Ehegattensplittings sowie die Stärkung des Individualprinzips im Sozial- und Steuerrecht.

— In einem Antrag (13/3533) vom 24. Januar verlangt die SPD-Fraktion von der Bundesregierung, durch eine Gesetzesänderung Arbeitnehmerinnen in Privathaushalten anderen Arbeitnehmerinnen in vollem Umfang gleichzustellen, insbesondere soll diesen der volle Kündigungsschutz bei Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung garantiert werden.

Dies entspricht einer EU-Richtlinie zum Schutz von Schwangeren, die schon bis Ende 1994 hätte umgesetzt werden müssen.

Die Gleichstellung müsse sich auf den Kündigungsschutz, die Lohnfortzahlung und das Verbot von Sonntag-, Nacht- und Mehrarbeit im Falle einer Schwangerschaft erstrecken. Der von der Regierung vorgelegte Entwurf zur Änderung des Mutterschutzgesetzes werde diesem Anspruch in einem wesentlichen Punkt nicht gerecht, da er nicht die Gleichstellung schwangerer Hausangestellter hinsichtlich der Kündigungsschutzbestimmungen vorsehe.

Anfragen / Antworten

— Gegenstand einer Kleinen Anfrage der SPD-Fraktion (13/3270) war die Beschneidung von Frauen und Mädchen in zahlreichen Ländern der Welt. Danach sollte die Bundesregierung darlegen, welche Schätzungen ihr über die weltweiten Zahlen von Beschneidungen vorliegen und ob sie angeben kann, in welchen Ländern diese praktiziert werden.

— In ihrer Antwort (13/3389) beruft sich die Bundesregierung auf Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation, nach der jährlich zwei Millionen junge Frauen diesen Beschneidungen unterzogen werden. Die Mehrzahl der Betroffenen leben in 26 Ländern Afrikas und wenigen Ländern Asiens.

Die pharaonische Beschneidung werde in Somalia, Djibouti, im Norden des Sudan sowie einigen Gegenden Ägyptens, Äthiopiens und Malis vorgenommen.

— In einer weiteren Antwort der Bundesregierung (13/3619) auf eine Kleine Anfrage von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (13/3470) gibt diese an, daß der Frauenanteil am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal in deutschen Hochschulen desto geringer werde, je höher die Qualifikations- und die Gehaltsgruppe sei. So hätten sich unter den Lehrbeauftragten 37 % Frauen gefunden, unter den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern 26 %, bei den Dozenten und Assistenten 24 %, bei den Professuren jedoch nur 7 %. Bei den höchstdotierten Stellen habe ihr Anteil sogar lediglich 4 % ausgemacht.

Zusammengestellt von Jutta Junginger-Mann, Markgröningen

Hinweise

Aus anderen Zeitschriften

Braun, Johann: Der Taschengeldanspruch des Ehegatten, in: AcP 95, 311-361.

Dimski, Andrea: Gleichberechtigung für homosexuelle Eltern? Probleme der Zuerkennung des nachehelichen Sorgerechts an den homosexuellen Elternteil. Eine Analyse der Rechtsprechung in den USA, Frankreich, Deutschland und der Schweiz, in: Zeitschrift für europäisches Privatrecht 95, S. 465-481.

Marquardt, Claudia: Zivilrechtliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor sexuellem Mißbrauch, in: Familie, Partnerschaft, Recht 95, Heft 6, S. 146-151.

Kluck, Marie-Luise: Verdacht auf sexuellen Mißbrauch und familiengerichtliche Verfahren. Probleme der Entstehung und Prüfung, in: Familie, Partnerschaft, Recht 95, Heft 3, S. 56-59.

Raack, Wolfgang: Effektiver Opferschutz durch Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen. Das Kerpener Modell, in: Familie, Partnerschaft, Recht 95, Heft 6, S. 143-145.

Sick, Brigitte: Die sexuellen Gewaltdelikte oder: Der Gegensatz zwischen Verbrechensempirie und Rechtswirklichkeit, in: Monatsschrift für Kriminologie.

Walendy, Bettina: Die nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften und die gemeinsame Wohnung, in: Familie, Partnerschaft, Recht 95, Heft 6, S. 118-119.

Aus der Rechtsprechung

Das Urteil des LG Bonn zur *Unerreichbarkeit eines kindlichen Zeugen* bei Verweigerung der Zustimmung zur persönlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung durch die Sorgeberechtigten (Urteil v. 26.4.95 – 35 M 6/95 – STREIT 3/95, S. 113 ff.) ist rechtskräftig. Das OLG Köln hat die Revision des Beschuldigten mit Beschluß vom 24.10.95 – Ss 519/95 – verworfen.